Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 6 (S. 17-24)**
Titel	**Gesetz betreffend die Abänderung einiger Paragraphen des Forstgesetzes vom 29. September 1837.**
Ordnungsnummer	
Datum	24.06.1840

[S. 17] Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

in Betracht:

1) daß das Forstgesetz in allen wesentlichen Beziehungen sich als wohlthätig für die Forstkultur erwiesen hat, demnach in keine Gesammtrevision dieses Gesetzes einzutreten ist;
2) daß die gleichen Gründe, welche eine sorgfältige // [S. 18] forstpolizeiliche Aufsicht über die Gemeindswaldungen nothwendig machen, die nämliche Aufsicht auch über die so zahlreichen und bedeutenden Genossenschaftswaldungen rechtfertigen;
3) daß dagegen die Aufsicht auf bloße Privatwaldungen, besonders ihrer großen Zerstückelung wegen, so weit vermindert werden kann, als es die Sicherheit und das Interesse der übrigen Waldungen vertragen;
4) daß ferner ohne erheblichen Nachtheil für das Ganze mit Rücksicht auf die übrige Landwirthschaft sich einzelne Nebennutzungen bis auf ein gewisses Maß erweitern lassen;

beschließt:

Art. 1. Die Privatwaldungen sind den Bestimmungen des Forstgesetzes betreffend die Fällungszeit und die Holzabfuhr (§§. 25.–27.) nicht mehr unterworfen. Dagegen bleiben die Verordnungen wegen Feuersgefahr und Insektenschaden (§§. 28.–32.) auch auf die Privatwaldungen anwendbar.

Art. 2. Demgemäß erhalten die §§. 19., 20., 22., 31., 32., 33. des Forstgesetzes folgende Fassung: §. 19. Die Privaten haben von der Wahl ihrer Förster dem Gemeindrathe Anzeige zu machen, welcher darüber ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen und davon dem betreffenden Statthalter // [S. 19] amte Behufs der Beeidigung Kenntniß zu geben hat.

§. 20. Die Förster in Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen können von der Forstcommission verpflichtet werden, einem von den Forstmeistern zu ertheilenden Unterrichte über den Waldbau beizuwohnen. Sie erhalten von der Forstcommission ihre Dienstinstruction.

§. 22. Insofern der Oberforstmeister, die Forstmeister oder die Förster in den Staatswaldungen neben ihren Stellen noch ein anderes Amt bekleiden wollen, so ist hiefür die Bewilligung der Forstcommission erforderlich.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Stelle eines Oberförsters und Försters in Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen ist unter keinen Umständen mit einer Gemeindsbeamtung vereinbar.

§. 31. Die Förster sollen wachsam auf jede Spur von Einnisten schädlicher Waldinsekten fein, und wo sie eine solche bemerken, gleichviel in einem Waldbezirke ihres Revieres oder außerhalb desselben, dem Eigenthümer der Waldung davon Anzeige machen. Letzterer ist verpflichtet, sofort die zweckdienlichen Gegenmaßregeln anzuwenden, und, wenn die Art des Insektenfraßes es erheischt, die angegriffenen Stämme zu entfernen.

Greift das Uebel dessen ungeachtet um sich, so // [S. 20] sind die Waldeigenthümer oder deren Forstpersonale bei Verantwortung und Strafe zur schleunigen Anzeige an den betreffenden Kreisforstmeister verpflichtet.

Die Forstmeister haben die Förster bestmöglich über die Kennzeichen des Vorhandenseins schädlicher Insekten und die Vertilgungsmittel zu belehren.

§. 32. Behufs Verhütung von Insektenschaden sind alle Waldbesitzer zur ungesäumten Wegschaffung der in den Monaten April bis September sich ergebenden Nadelholzwindfälle, der kranken und dürren Nadelholzstämme verpflichtet.

Ebenso wird zur Vermeidung der aus dem Liegenlassen unentrindeten Nadelholzes während der Sommerszeit entstehenden Gefahr von Insektenansiedelung verordnet, daß die Privatwaldbesitzer, da sie laut §. 33. den Bestimmungen der §§. 25., 26. und 27. nicht unterworfen sind, das außer der gesetzlichen Fällungs- und Abfuhrzeit geschlagene Nadelholz entweder sofort aus ihrer Waldung abzuführen oder zu entrinden haben.

§. 33. Die forstpolizeilichen Vorschriften der §§. 25. bis 32. finden auf die sämmtlichen Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen Anwendung. Die Privatwaldungen dagegen sind nur den §§. 28., 29., 31. und.32. unterworfen. // [S. 21]

Art. 3. Die in §§. 49. und 50. des Forstgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Ausübung der Nebennutzungen in Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen werden folgendermaßen abgeändert:

§. 49. Die Ausübung des Weidganges in Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen ist verboten. Wo diese Nebennutzung berechtigungsweise auf denselben hastet und gegenwärtig noch ausgeübt wird, muß sie nach Vorschrift des §. 71. losgekauft werden.

§. 50. Die Nebennutzungen des Grasens, Laub-, Moos- und Nadelstreusammelns, des Harzens und des Sammelns des Eckerichts sind nur auf specielle Bewilligung der Vorsteherschaft hin und unter Aufsicht des Försters an festzusetzenden Tagen gestattet. Es gelten dabei folgende Beschränkungen:

a) Das Grasen in Saaten, Pflanzungen und Schlägen unter zwanzig Jahren ist verboten. Eine Ausnahme findet Statt, wenn das Ausschneiden des Grases zur Sicherung der Pflanzen vor dem Ersticken von dem Forstmeister als Kulturmittel angeordnet wird.

b) Das Sammeln des Laubes, Mooses und der Nadelstreu auf magerm Boden, an Sommerseiten und steilen Bergwänden, so wie in // [S. 22] solchen Beständen, die innerhalb der nächsten drei Jahre zum Hiebe kommen, ist gänzlich verboten. Dasselbe soll in Laubholz-Hochwaldungen vor dem vierzigsten, in

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Nadelholzwaldungen vor dem fünf und zwanzigsten und in Mittel- und Niederwaldungen vor dem zwölften Altersjahre der Bestände nicht beginnen und innerhalb drei Jahren in dem gleichen Bestände nicht wiederholt werden; auch dürfen dabei keine andern Instrumente als Besen oder hölzerne Rechen gebraucht werden.

Das Gammeln von Heide- und Heidelbeerkraut in den Schlägen ist nicht gestattet.

Die Bestände, in denen Waldstreu gesammelt wird, dürfen nicht befahren, sondern die Streu muß an die Wege getragen werden,

c) Das Harzen ist nur in denjenigen Schlägen, die in den nächsten zwei Jahren abgetrieben werden, zulässig.

d) Das Sammeln abgefallener Eicheln und Bucheln (Eckericht) ist unter den in §§. 88. und 89. aufgestellten Beschränkungen bewilligt. Art. 4. In den Ueberschriften des 3., 4. und 5. Titels des dritten Abschnittes fallen die Worte: «in den Privatwaldungen» als überflüssig weg. // [S. 23]

Art. 5. In Folge der in Art. 3. erlassenen Vorschriften treten an die Stelle der §§. 86. und 87. folgende Bestimmungen:

§. 86. Die gesetzlichen Beschränkungen, denen die Ausübung dieser Art von Nebennutzungen unterliegt, sind durch §. 50. näher bestimmt.

§. 87. Da, wo ein privatrechtliches Laub- und Streurecht besteht, welches bisher größern Beschränkungen unterlag, wird dasselbe durch die neuen Bestimmungen des §. 50. nicht abgeändert.

Art. 6. Dieses Gesetz, durch welches die betreffenden Bestimmungen des Forstgesetzes vom 29. Herbstmonat 1837 aufgehoben sind, tritt mit dem 1. August 1840 in Kraft.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 24. Brachmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. F. Sulzer.

Der erste Secretär,

M. Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet: // [S. 24]

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden und Beamteten zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Also beschlossen Samstags den 27. Brachmonat 1840.

Der Amtsbürgermeister,
C. von Muralt.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016